



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 272/17 Datum: 05.10.2017 Status: öffentlich
6. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Kiessandgewinnung im Tagebau Pinnow Süd	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	01.11.2017

Sachverhaltsdarstellung:

Durch das Bergamt Stralsund wurde um eine fachliche Stellungnahme der Gemeinde Pinnow zum Antrag auf 6. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.1994 für den Tagebau Pinnow Süd gebeten.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Änderung der Planfeststellungsgrenzen durch die Abbauerweiterung im Süden (Gemarkung Zietlitz, Flur 1, Flurstücke 54, 55, 56/1, 57/1, 58 und 59/2) sowie den Verzicht auf den Abbau im Südwesten (Gemarkung Zietlitz, Flur 1, Flurstück 53).

Auszüge aus dem Antrag auf Änderung liegen der Anlage bei (Begründung, Übersichtskarte mit Schutzgebieten und geänderten Grenzen). Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Flurkarte gekennzeichnet.

Die kompletten Unterlagen mit Abbauplan und Wiedernutzbarmachungsplanung liegen im Original zur Sitzung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszüge Antragsunterlagen
Flurkarte

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow trägt **keine / folgende** Hinweise und Anregungen zum Antrag auf 6. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.1994 für den Tagebau Pinnow Süd vor.

1 VERANLASSUNG UND BEGRÜNDUNG

Für den Kiessandabbau im Tagebau Pinnow Süd wurde der obligatorische Rahmenbetriebsplan vom 13.09.1993 (RBP 1993) /1/ im Auftrag des damaligen Tagebaubetreibers, der Hellmich-Falkenberg GmbH, erarbeitet. Der RBP 1993 wurde durch das Bergamt Stralsund mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.1994 (Az. 651/1.11.2-13060/10) zugelassen. Derzeitiger Betreiber und Antragsteller ist die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG.

In der Nebenbestimmung 3.2.2 des 3. Planfeststellungs-Änderungsbeschlusses vom 06.04.2010 wurde durch das Bergamt Stralsund festgelegt, dass eine Überarbeitung des Wiedernutzbarmachungsplans für den gesamten Tagebau Pinnow Süd vorzulegen ist. Diese Überarbeitung erfolgte mit dem Antrag auf 4. Planänderung vom 12.07.2011 /2/, der beim Bergamt Stralsund zur Zulassung vorgelegt wurde.

Im Verlauf des Planänderungsverfahrens zum Antrag auf 4. Planänderung vom 12.07.2011 hat sich herausgestellt, dass die Verfügbarkeit der Flurstücke 69, 70 (teilweise), 71/2 und 72/2, Flur 1, Gemarkung Zietlitz mittelfristig nicht in Aussicht steht. Die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG hat sich daher entschieden, auf eine Rohstoffgewinnung im Bereich der vorstehend bezeichneten Flächen zu verzichten.

Dazu wurde die 1. Ergänzung zum Antrag auf 4. Planänderung vom 09.02.2016 /3/ erarbeitet und beim Bergamt Stralsund eingereicht. Darin sind die sich aus dem Abbauverzicht ergebenden Änderungen beschrieben und dargestellt. Demnach sind etwa 15,4 ha Fläche nicht zum Rohstoffabbau nutzbar, und es ergibt sich ein Verlust an gewinnbaren Rohstoffvorräten von ca. 1,75 Mio. t Kiessand.

Des Weiteren hat sich herausgestellt, dass auch die Verfügbarkeit des Flurstücks 53 in der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz nicht in Aussicht steht, woraus sich weitere Vorratsverluste von ca. 56.000 t auf einer Fläche von ca. 0,4 ha ergeben.

Andererseits befinden sich am südwestlichen Tagebaurand für die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG verfügbare Grundstücksflächen, auf denen wesentliche Voraussetzungen für eine begrenzte Erweiterung der Rohstoffgewinnung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und des Vorhandenseins gewinnbarer Kiessande vorliegen. Es handelt sich um Teile der Flurstücke 54, 55, 56/1, 57/1, 58 und 59/2 in der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz. Die Erweiterungsmöglichkeit umfasst eine zusätzliche Abbaufäche von annähernd 2,6 ha auf der ca. 262.000 t Kiessand gewinnbar sind.

Die vorstehenden Flurstücksteile befinden sich derzeit noch außerhalb gültiger Bergbauberechtigungen und grenzen nach Nordosten an das Bergwerkseigentum (BWE) Pinnow Süd sowie an die Grundeigene Gewinnungsberechtigung (GGB) Pinnow Süd Erweiterung I an.

Der Nachweis des Grundeigenen Bodenschatzes Quarz und Quarzit liegt für den Tagebau Pinnow Süd vor und ist auf die geplanten Erweiterungsflächen übertragbar, da diese lagerstättengeologisch der Gesamtagerstätte zuzuordnen sind.

Weitere Gründe für die beantragte Abbauerweiterung sind neben der Grundstücksverfügbarkeit, dass die gesamte betriebliche Infrastruktur zur Rohstoffgewinnung im Tagebau Pinnow Süd vorhanden ist, dass der Aufschluss der Erweiterungsfläche übergangslos aus dem laufenden Gewinnungsbetrieb heraus erfolgen kann, dass die Vorratsverluste aus dem Abbauverzicht gemäß 4. Planänderung teilweise kompensiert werden können und dass die beantragte Abbauerweiterung den Grundsätzen der Raumordnung und der Forderung der Öffentlichkeit nach möglichst vollständiger Ausschöpfung aufgefahrener Lagerstätten im Sinne eines schonenden Umgangs mit Ressourcen entspricht.

Bei wesentlichen Änderungen eines planfestgestellten Vorhabens, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ist gemäß § 52 Abs. 2c i.V.m. § 52 Abs. 2a BBergG

und § 76 Abs. 1 VwVfG M-V ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gem. § 76 Abs. 2 VwVfG M-V kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Sind dennoch Belange Anderer berührt oder ist eine Ablehnung zu erwarten, kann gem. § 76 Abs. 3 VwVfG M-V ein verkürztes Planänderungsverfahren durchgeführt werden.

Aus den angeführten Gründen beantragt die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG hiermit die Zulassung der dargestellten und nachfolgend näher erläuterten Änderungen zum planfestgestellten Vorhaben RBP Pinnow Süd.

Die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG erteilte GEO Projekt Schwerin den Auftrag, den Antrag auf 6. Änderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan Kiessandabbau Tagebau Pinnow Süd zu erarbeiten.

2 BERECHTSAMS- UND LIEGENSCHAFTSVERHÄLTNISSE

Berechtsamsverhältnisse

Die zur Abbauerweiterung beantragte Fläche, nachfolgend als Teilfeld 7 Pinnow Süd - Erweiterung III bezeichnet, liegt außerhalb gültiger Bergbauberechtigungen. Die Erweiterungsfläche grenzt nach Nordosten an das Bergwerkseigentum (BWE) Pinnow Süd sowie an die Grundeigene Gewinnungsberechtigung (GGB) Pinnow Süd Erweiterung I an.

Bei dem zu gewinnenden Rohstoff handelt es sich um Sande und Kiessande, die zudem die Anforderungen an den grundeigenen Bodenschatz gemäß § 3 (4) Bundesberggesetz (BBergG) „*Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen*“ erfüllen. Die amtliche Probenahme erfolgte am 30.05.1997. Der Nachweis des grundeigenen Bodenschatzes liegt dem Bergamt Stralsund vor. Da die Vorräte im Bereich der Erweiterungsfläche lagerstättegeologisch der Gesamtlagerstätte zuzuordnen sind, ist der Nachweis des grundeigenen Bodenschatzes auf die beantragte Erweiterungsfläche übertragbar.

Liegenschaftsverhältnisse

Die von der beantragten Planänderung betroffenen Flächen (Teilfeld 7 Pinnow Süd - Erweiterung III) befinden sich auf der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz auf dem Territorium der Gemeinde Sukow.

Von der beantragten Abbauerweiterung sind folgende Flurstücke der Gemarkung Zietlitz, Flur 1 betroffen:

54, 55, 56/1, 57/1, 58 und 59/2.

Die Flurstücke befinden sich im Eigentum oder in der Verfügungsbefugnis der Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG.

Das Flurstück 53 in der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz soll dagegen nicht in bergbauliche Nutzung genommen werden, da keine Nutzungsberechtigung für die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG in Aussicht steht.

Die Liegenschaftsverhältnisse, einschließlich der nicht unmittelbar für den Bergbau beanspruchten Flurstücke, sind im Kartenanhang dargestellt, so dass der Zusammenhang zwischen der bergbaulichen Nutzung und den Eigentumsverhältnissen an Grund und Boden hergestellt ist.

3 STANDORTSITUATION

3.1 Lage

Der Kiessandtagebau Pinnow Süd liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim, auf den Territorien der Gemeinden Pinnow und Sukow. Die beantragte Erweiterungsfläche liegt in der Gemeinde Sukow, Gemarkung Zietlitz, Flur 1.

Der Tagebau liegt südlich der Bundesstraße B 321 und westlich der Sukower Chaussee (Kreisstraße K9 von B 321 nach Sukow), westlich der Ortslage Zietlitz und nördlich des „Bodderwech“/Zietlitz Ausbau, eines Verbindungsweges, der den Ortsteil Zietlitz Ausbau an die Zietlitzer Straße im Osten anbindet. Der Tagebau ist verkehrsmäßig an die Sukower Chaussee angebunden.

Die aktuelle Tagebausituation ist dem Abbauplan in Anlage 2 zu entnehmen. Der Abbauplan basiert auf der letzten Tagebauvermessung und dokumentiert den Betriebszustand 02.2017 auf der Grundlage des bergmännischen Risswerks.

Die beantragte Abbauerweiterungsfläche (Teilfeld 7 Pinnow Süd - Erweiterung III) wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die südlichen Grenzen des BWE Pinnow Süd und der GGB Pinnow Süd Erweiterung I
- im Süden: durch eine Energiefreileitung der WEMAG und den „Bodderwech“ mit anliegender Bebauung des Ortsteils Zietlitz Ausbau zu denen jeweils zusätzliche Sicherheitsabstände eingehalten werden
- im Osten und Westen: durch die Grenzen von Flurstücken, die nicht in bergbauliche Nutzung genommen werden sollen.

3.2 Flächennutzung, Bestand und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen

Der Tagebau Pinnow Süd befindet sich im ländlichen Raum mit prägender land- und forstwirtschaftlicher sowie bergbaulicher Nutzung. Am Standort Pinnow Süd wird seit 1991 Kiessand im Nassschnitt abgebaut.

Eine aktualisierte Erfassung, Beschreibung und Bewertung des Bestandes von Natur und Landschaft erfolgte im Antrag auf 4. Planänderung vom 12.07.2011 /2/.

Bei den zu beanspruchenden Flächen im Rahmen der hier beantragten 6. Planänderung handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, Acker, Ackerbrache und Grünland (s. Anlage 5). Die ursprüngliche intensive Ackernutzung am Standort Pinnow wurde südlich des bestehenden Tagebaus aufgrund der zunehmenden bergbaulichen Nutzung weitestgehend eingestellt und die Restflächen liegen hier gegenwärtig überwiegend brach.

Teile der Flächen, die für die Abbauerweiterung genutzt werden sollen, sind bereits als Abraumlagerflächen Bestandteil der für die bergbauliche Nutzung im Rahmen des Bergbauvorhabens Pinnow Süd planfestgestellten Flächen.

Durch die beantragte Abbauerweiterung kommt es zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme auf ca. 1,3 ha über die bisherige Fläche der Planfeststellung hinaus. Es handelt sich dabei um ca. 0,7 ha Ackerbrache (ABO) und 0,6 ha Grünland (GIM). Die Grünlandfläche zwischen den Einzelgehöften wird gegenwärtig als Pferdekoppel genutzt.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind als landschaftsbildprägender Nutzungstyp von Bedeutung, besitzen als Lebensraum nutzungsbedingt dagegen nur eine untergeordnete Bedeutung, jedoch eine größere Bedeutung als Nahrungsfläche. Der Standort ist durch die intensive Vornutzung sowie die Nähe zu Siedlungs- und Verkehrsflächen anthropogen geprägt. Das Grünland ist nutzungsbedingt struktur- und artenarm.

Die von der hier beantragten 6. Planänderung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind aus faunistischer Sicht von untergeordneter Bedeutung.

Aktuelle Tagebaue werden häufig von vielen Arten genutzt. Die mit dem Tagebau verbundenen Strukturen stellen Sekundärlebensräume dar, da ihr ursprünglicher Lebensraum heute kaum noch vorhanden ist. Sand- und Kiesgruben stellen schon während der Abbauphase geeignete Lebensräume für Spezialisten unter den Rohbodenbesiedlern der Pflanzen und Tiere dar.

Im Bereich des angrenzenden Waldes sowie auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld sind die für diese Lebensräume typischen Arten zu erwarten.

Der Abbau beschränkt sich ausschließlich auf landwirtschaftliche Flächen und somit auf Flächen mit Funktionen allgemeiner Bedeutung. Es kommt zum Verlust von in der Umgebung häufig vorhandenen Lebensräumen. Innerhalb der geplanten bergbaulich zu beanspruchenden Fläche liegen keine geschützten Biotope nach NatSchAG M-V.

Aufgrund des Abbauverzichts im südwestlichen Tagebauteil (Flurstück 53, Flur 1, Gemarkung Zietlitz) verringert sich die bergbauliche Flächeninanspruchnahme im Bereich von Grünland um ca. 0,8 ha (s. Anlage 5).

3.3 Schutzgebiete

Der Tagebau Pinnow Süd befindet sich außerhalb ausgewiesener nationaler und internationaler Schutzgebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete und deren Entfernungen sowie Lage zum Tagebau sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) sowie in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete, das LSG „Schweriner Seenlandschaft“, der Naturpark sowie die FFH-Gebiete „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ und „Pinnower See“ liegen jeweils nördlich der Bundesstraße B 321. Das SPA befindet sich westlich der Autobahn A 14 und das FFH-Gebiet „Wälder in der Lewitz“ südlich der Bahnlinie Schwerin-Parchim.

Charakteristisch für das SPA „Schweriner Seen“ sind die Großen Binnenseen mit strukturreichen Inseln und Ufern und stillen Buchten. Die Seen sind von ausgedehnten Ackerflächen umgeben, die relativ unzerschnittene und störungsarme Räume darstellen. Das Seengebiet ist von internationaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel. Neben den Seen wurden die angrenzenden Landflächen als Nahrungsflächen für herbivore Wasservögel einbezogen. Die ackerbaulich geprägte Region mit - schon durch die frühere Gutswirtschaft begründet - großen Wirtschaftseinheiten ist bedeutsam für mehrere Arten des Anhang I. Bedeutende glaziale Seebildungen sind innerhalb flachwelliger bis kuppiger Grundmoränenplatten, die teilweise in Kontakt zu Endmoränenbildungen treten, vorhanden. Erhaltungsziel (Gebietsmanagement) ist der Erhalt eines komplexen Gebietes als Lebensraum für verschiedene Wasservogelarten und weitere Arten des Anhang I.

Nr.	Schutzgebiet	Entfernung/Lage zum Tagebau
Naturschutzgebiete		
263	Trockenhänge am Petersberg	2,75 km nordöstlich
237	Ziegelwerder	4,1 km nordwestlich
108	Görslower Ufer	2,7 km nordwestlich
Landschaftsschutzgebiete		
138	Schweriner Seenlandschaft	650 m nördlich
22	Lewitz	1,8 km südwestlich

Nr.	Schutzgebiet	Entfernung/Lage zum Tagebau	
Naturpark			
7	Sternberger Seenland	0,65 km nördlich	
FFH- und EU-Vogelschutzgebiete (NATURA 2000)			
FFH	DE 2335-301	Pinnower See	1,1 km nordwestlich
	DE 2138-302	Warnowtal mit kleinen Zuflüssen	3,1 km nordöstlich
	DE 2535-302	Wälder in der Lewitz	3,0 km südlich
SPA	DE 2235-402	Schweriner Seen	1,8 km westlich

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der Pinnower See. Der im Sander gelegene mesotrophe Pinnower See und die auf den steilscharigen Ufern im Westen und Süden angrenzenden Buchenwälder bestimmen das Bild des Gebietes. Die Bedeutung des Gebietes liegt im repräsentativen Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie im Schwerpunkt vorkommen von FFH-Lebensraumtypen. Erhaltungsziel (Gebietsmanagement) ist der Erhalt eines nährstoffärmeren Sees, angrenzender Wald- und Moorlebensraumtypen sowie der Habitate von Fischotter und Biber.

Das LSG „Lewitz“ setzt sich unmittelbar südlich der A 14 in südliche Richtung in Fortsetzung des LSG „Schweriner Seenlandschaft“ im Bereich des Störkanals fort. Auf das LSG „Lewitz“ sind abstandsbedingt keine erheblichen Auswirkungen durch den Tagebau zu erwarten.

Gemäß § 30 BNatSchG bzw. §§ 19 und 20 NatSchAG M-V unterliegen bestimmte Einzelbiotoppe und Geotope einem gesetzlichen Pauschalschutz. Von der beantragten Planänderung sind keine geschützten Biotoppe und Geotope betroffen. Straßenbegleitend sind im Umfeld der beantragten Flächenerweiterung naturnahe Feldgehölze vorhanden (s. Anlage 5).

Es werden vom Vorhaben keine Schutzgebiete tangiert und es sind entfernungsbedingt keine Auswirkungen auf die dargestellten nächstgelegenen Schutzgebiete zu erwarten. Bei dem hier beantragten Vorhaben handelt es sich um eine geringfügige Flächenerweiterung (1,4 ha) aus einem bestehendem Tagebau heraus.

Der Tagebau Pinnow Süd einschließlich der beantragten Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III der Wasserfassung Pinnow.

3.4 Geologische Situation

Lagerstättenkundlich entspricht die beantragte Erweiterungsfläche den geologischen Verhältnissen der Gesamtlagerstätte. Im Rahmen geologischer Erkundungsarbeiten in den Jahren 1969 bis 1971 und 1979 bis 1981 sowie 1990 wurden Geometrie, Lagerungsverhältnisse und Qualitätsparameter der im Bereich des BWE Pinnow anstehenden Kiessandvorräte eingehend untersucht.

Der Abbauplan (Anlage 2) enthält die Erkundungsaufschlüsse und die wichtigsten abbaurelevanten Daten für den zum Abbau vorgesehenen Lagerstättenabschnitt.

Das Kiessandvorkommen ist Teil eines Rinnensanders im Bereich einer Niederungsebene mit einem Höhenniveau zwischen ca. 41 und 45 m NHN. Die Lagerstätte grenzt südöstlich unmittelbar an Hochflächen sanderartiger Bildungen des Frankfurter Stadiums des Weichselglazials, die weiter südwestlich im Bereich der Forst Raben Steinfeld ebenfalls die Grenze der NE - SW verlaufenden Kiessandrinne markieren. Während des Pommerschen Stadiums des Weichselglazials wurde die Hochfläche aus Richtung NE durch abfließendes Schmelzwasser erodiert. Es entstand eine Niederungsterrasse mit überwiegend kiesarmen Mittelsanden, die heute im Wesentlichen das Liegende der Lagerstätte bilden. Durch spätere Abtauvorgänge wurde in diese Niederungsterrasse wieder eine Abflussrinne erodiert, in der mäßig

bis stark kieshaltige Mittel- bis Grobsande abgelagert wurden, die den eigentlichen Kiessand-Vorratskörper darstellen. An der Geländeoberfläche sind im unverritzten Zustand \pm geringmächtige holozäne Bildungen (Mutterboden) vorhanden, die den Abraum der Lagerstätte darstellen.

3.5 Hydrogeologische Situation

Die Rohstoffgewinnung erfolgt im Tagebau Pinnow Süd im Nassabbau. Die den Rohstoffkörper bildenden Kiese und Sande stellen substanziiell einen oberen unbedeckten Grundwasserleiter (UGWL) dar.

Generell fließt das Grundwasser von morphologischen Hochlagen mit Wasserspiegeln um 46 m NHN den Depressionen des Schweriner Sees, des Störkanals und des Pinnower Sees zu. Hauptentlastungsgebiet ist der Pinnower See.

Im Bereich des Tagebaus Pinnow Süd ist der Grundwasserabfluss annähernd von SE nach NW gerichtet. Der Grundwasserspiegel des UGWL schwankt um Werte von 39 m NHN.

Zur Analyse der hydrogeologischen Situation und der Auswirkungen des Nassabbaus auf die hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wurden diverse Gutachten erarbeitet. Darüber hinaus unterliegt der Tagebau einem umfassenden Grundwassermonitoring.

In dem Hydrogeologischen Gutachten „Prognose der geohydraulischen Auswirkungen nach Aktualisierung der Wiedernutzbarmachungskonzeption Kiesabbau Pinnow Süd 2011“ (FUGRO Consult GmbH, 11.07.2011) /6/, welches auf das „Komplexgutachten zum Kiesabbau im Raum Pinnow - Peckatel (HGN Hydrogeologie GmbH, 25.03.2003 /4/ mit Ergänzung vom 15.10.2004) /5/ aufbaut, sind die Verhältnisse und Auswirkungen im Zuge des Antrags auf 4. Planänderung vom 12.07.2011 /2/ umfassend betrachtet worden. Im Ergebnis des Gutachtens vom 11.07.2011 wurde u.a. festgestellt, dass nach Abschluss der Nassgewinnung Grundwasserdargebotsverluste durch den Rohstoffabbau im Tagebau Pinnow Süd von ca. 388 m³/d eintreten werden, sowie dass die maximalen Grundwasserstandsabsenkungen etwa 1,0 m an der östlichen Grenze des Tagebaus und die maximalen Grundwasserspiegelaufhöhungen etwa 0,6 m an der südwestlichen Grenze des Tagebaus Pinnow Süd betragen werden. Die vorstehenden Beträge liegen in der Größenordnung der Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchungen, wobei die Dargebotsverluste sowie die Aufhöhungs- und Absenkungswerte etwas geringer ausfallen, da durch die Wiedereinspülung von Sanden und Sedimenten die verbleibenden Baggerseen bei Abbauende insgesamt eine geringere Oberfläche (gemäß Antrag auf 4. Planänderung vom 12.07.2011 etwa 87 ha statt etwa 109 ha) aufweisen werden als ursprünglich geplant.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keiner wesentlichen Veränderung oder gar zu einer Verschlechterung gegenüber den im Komplexgutachten (HGN, 2003, 2004) prognostizierten Entwicklungen der hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse kommen wird. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht war die Verringerung der Grundwasserdargebotsverluste positiv zu werten.

Auf Grund der in Relation zum Gesamtvorhaben geringfügigen Abbauerweiterung im Zuge dieser 6. Planänderung ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der vorliegenden Hydrogeologischen Gutachten weiterhin Bestand haben.

4 VORHABENSBE SCHREIBUNG

4.1 Flächeneinzug für die bergbauliche Nutzung

Gemäß 1. Ergänzung zum Antrag auf 4. Planänderung vom 09.02.2016 /3/ werden nach dem Verzicht auf die bergbauliche Nutzung auf ca. 15,9 ha im Bereich der Flurstücke 69, 70, 71/2 und 72/2 bis zu 162,8 ha Fläche im Zuge des Gesamtvorhabens in bergbauliche Nutzung genommen. Die Fläche entspricht der Fläche innerhalb der Grenze der Planfeststellung, die zu der tatsächlich bergbaulich beanspruchten Fläche in geringem Umfang Rand- und Zwickelflächen einschließt, die nicht bergbaulich beansprucht werden.

Durch die beantragte Abbauerweiterung auf den Flurstücken 54, 55, 56/1, 57/1, 58 und 59/2 der Gemarkung Zietlitz, Flur 1 (Teilfeld 7 Pinnow Süd - Erweiterung III) kommt es zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme auf ca. 1,3 ha über die bisherige Fläche der Planfeststellung hinaus.

Aufgrund des Abbauverzichts auf dem Flurstück 53 in der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz verringert sich die bergbauliche Flächeninanspruchnahme gleichzeitig um ca. 0,8 ha.

Somit kommt es insgesamt gegenüber der Planfeststellungsfläche gemäß 1. Ergänzung zum Antrag auf 4. Planänderung vom 09.02.2016 /3/ zu einem zusätzlichen Flächeneinzug für die bergbauliche Nutzung von ca. 0,5 ha. Die Fläche innerhalb der Grenze der Planfeststellung, definiert durch die gradlinige Verbindung von 62 Feldeseckpunkten, beträgt ca. 163,1 ha.

Damit ergibt sich effektiv eine Vergrößerung der bergbaulich beanspruchten Fläche um 0,5 ha (ca. 0,3 %) gegenüber der 1. Ergänzung zum Antrag auf 4. Planänderung vom 09.02.2016.

4.2 Gewinnbarer Rohstoffvorrat

Zum Betriebszustand 02.2017 wird ein gewinnbarer Rohstoffvorrat von ca. 5,9 Mio. t bei Nutzung aller verfügbaren Abbauflächen ermittelt.

Durch die beantragte Abbauerweiterung auf den Flurstücken 54, 55, 56/1, 57/1, 58 und 59/2 der Gemarkung Zietlitz, Flur 1 (Teilfeld 7 Pinnow Süd - Erweiterung III) kommt es zu folgendem Vorratszuwachs:

Bez.	Einheit	Vorratszuwachs TF 7 - Pio-S - Erweiterung III
A _F	m ²	25.500
B _F	m ²	24.500
M _N	m	7,0
V _N	m ³	171.000
V _V	m ³	17.000
V _{RG}	m ³	154.000
V _{RG}	t	262.000

A_F Abbaufäche zur Rohstoffgewinnung, begrenzt durch die Oberkanten der projektierten Endböschungen/Randböschungen

B_F Berechnungsfläche zur Rohstoffgewinnung, begrenzt durch die Mittelhalbierenden der projektierten Endböschungen/Randböschungen zur Berücksichtigung der Böschungsverluste

M_N mittlere Mächtigkeit des gewinnbaren Rohstoffs

V_N Gesamtfördervolumen einschließlich Nichtrohstoffe innerhalb der Nutzschieffolge (B_F x M_N)

V_V Vorratsverluste (ca. 10 % von V_N)
 V_{RG} gewinnbarer Rohstoffvorrat ($V_N - V_V$ mit ca. 1,7 t/m³)

Der Gesamtvorrat zum Bezugsabbaustand 02.2017 beträgt damit ca. 5,9 Mio. t.

Die Vorratsermittlung ist anhand der Dokumentation in Anlage 2 nachzuvollziehen.

Aus dem Abbauverzicht im Bereich des Flurstücks 53 in der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz ergibt sich ein Vorratsverlust von ca. 56.000 t, der in den vorstehenden Mengenangaben berücksichtigt ist.

Insgesamt verbleibt ein Vorratszuwachs von ca. 0,21 Mio. t.

4.3 Entstehung offener Wasserflächen (Grundwasseroffenlegung)

Mit dem gemessenen Betriebszustand 02.2017 betrug die Größe der durch Nassabbau entstandenen offenen Wasserflächen im Tagebau Pinnow Süd ca. 53,0 ha. Bereits wieder verspülte Wasserflächen sind berücksichtigt und nicht in den genannten 53 ha enthalten.

Bis zum Erreichen der Abbauendstellungen gemäß 1. Ergänzung zum Antrag auf 4. Planänderung vom 09.02.2016 /3/ ist planmäßig nach 02.2017 eine weitere Grundwasseroffenlegung auf bis zu 41 ha Fläche vorgesehen.

Damit ergibt sich zunächst eine Grundwasseroffenlegung von insgesamt bis zu 94 ha.

Durch die beantragte Abbauerweiterung auf den Flurstücken 54, 55, 56/1, 57/1, 58 und 59/2 der Gemarkung Zietlitz, Flur 1 (Teilfeld 7 Pinnow Süd - Erweiterung III) kommt es zu einer Erweiterung der Grundwasseroffenlegung um bis zu 2,5 ha. Durch den Abbauverzicht im Bereich des Flurstücks 53 in der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz ergibt sich eine gegenzurechnende Reduzierung der Grundwasseroffenlegung auf ca. 0,5 ha. Damit beträgt die zusätzlich beantragte Grundwasseroffenlegung ca. 2 ha.

Nach 02.2017 erfolgt die Grundwasseroffenlegung somit auf bis zu 43 ha.

Insgesamt ergibt sich damit gemäß beantragter 6. Planänderung eine Grundwasseroffenlegung auf ca. 96 ha, einschließlich der zum Stand 02.2017 bereits tatsächlich vorhandenen offenen Wasserflächen.

4.4 Wiedereinspülung von Überschusssanden und Sedimenten und verbleibende offene Wasserflächen

Es wird weiterhin langfristig davon ausgegangen, dass durchschnittlich ungefähr 45 % des abgebauten Feststoffs wieder in den Baggersee eingespült werden. Die geografische Höhe der Wiedereinspülung orientiert sich an der ursprünglichen Geländehöhe vor Abbaubeginn und liegt somit bei ca. 2 - 3 m über Wasserspiegelniveau, in etwa so, wie sich die Situation auf den derzeitigen Spülfeldern darstellt.

In Bezug auf die tatsächlich verbleibende Baggerseefläche ist demnach zu schlussfolgern, dass ebenfalls etwa 45 % der abbaubedingt entstehenden offenen Wasserflächen wieder zugespült werden. Bei einem planmäßigen Zuwachs der Grundwasseroffenlegung auf ca. 43 ha entspricht dies einer abbaubegleitenden Wiederverspülung von ca. 19 ha, so dass zum Bezugsstand 02.2017 mit einem Gesamtzuwachs an Baggerseefläche von ca. 24 ha (43 ha abzgl. 19 ha) gerechnet wird. Zusammen mit der bereits bis 02.2017 entstandenen offenen Wasserfläche von ca. 53 ha verbleiben zum Abbauende Baggerseeflächen mit einer Gesamtgröße von ≈ 77 ha (53 ha zzgl. 24 ha). Der Verbleib offener Wasserflächen liegt damit ca. 10 ha unter dem im Antrag vom 12.07.2011 /2/ ausgewiesenen Wert von ca. 87 ha.

Unter Berücksichtigung des aktuell gemessenen Betriebszustands 02.2017 als Planungsgrundlage ergibt sich zur 1. Ergänzung zum Antrag auf 4. Planänderung vom 09.02.2016 keine Änderung hinsichtlich der prognostisch verbleibenden Wasserflächen von ca. 77 ha.

Die Wiedereinspülung von Überschusssanden und Sedimenten kann über die Laufzeit des Vorhabens in der Menge variieren. Darüber hinaus unterliegen die Einspülhöhen in Abhängigkeit von den Lagerstättenverhältnissen und der Wasserspiegelüberdeckung Schwankungen, die sich auf die räumliche Verbreitung der Spülflächen auswirken. Insofern stellt das Verhältnis von Land- und Wasserflächen in dieser Hinsicht lediglich eine von der tatsächlichen Wiedereinspülung abhängige Orientierungsgröße dar.

4.5 Laufzeit des Vorhabens

Unter Aufrechterhaltung einer Rohstoffförderung von ca. 0,5 Mio. t im Jahr ergibt sich in Bezug auf den neu berechneten gewinnbaren Vorrat von ca. 5,9 Mio. t zum Bezugsabbaustand 02.2017 eine Laufzeit der Rohstoffgewinnung von ca. 12 Jahren, einschließlich der Wiedernutzbarmachung der bergbaulich beanspruchten Flächen von ca. 14 Jahren, bis in das Jahr 2031. Gegenüber dem Planungsstand vom 09.02.2016 ergibt sich durch den Vorratszuwachs von ca. 0,21 Mio. t im Zuge der beantragten Abbauerweiterung somit keine signifikante Änderung.

4.6 Abbauplanung

Die in dem betrachteten Lagerstättenabschnitt vorgesehene Abbauführung wird in ihren Grundzügen nicht verändert. Hier ist der Abbauvortrieb von nordöstlicher in südwestliche Richtung geplant. Der Abbau wird in dem betreffenden Abschnitt um bis zu 60 m weiter in südwestliche Richtung weitergeführt. Die Erweiterung erfolgt übergangslos aus dem planmäßigen Gewinnungsbetrieb in diesem Bereich heraus. Die Rohstoffgewinnung erfolgt mittels elektrisch angetriebenem Schwimmsaugbagger. Dabei werden folgende Sicherheitsabstände zu zu schützenden Objekten eingehalten:

- Zwischen den Grenzen der bergbaulichen Nutzung und den Grenzen von Flurstücken, die nicht in die bergbauliche Nutzung einbezogen werden, verbleibt ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m. Dieser Abstand gilt auch als Mindestmaß für die Verbindungsstraße von Zietlitz Ausbau nach Zietlitz („Bodderwech“) und die Achse der Energiefreileitung der WEMAG in Parallellage zum „Bodderwech“.
- Zwischen der Oberkante der Wellenschlagzone und den Grenzen von Flurstücken, die nicht in die bergbauliche Nutzung einbezogen werden sowie für die Verbindungsstraße von Zietlitz Ausbau nach Zietlitz („Bodderwech“) und die Achse der Energiefreileitung der WEMAG in Parallellage zum „Bodderwech“, verbleibt ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m.
- Zwischen den Oberkanten der dauerstandsicheren Endböschungen des Tagebaus und den Außenkanten angrenzender Gebäude verbleibt ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m.

Der Arbeitsbereich des Schwimmsaugbaggers liegt verfahrensbedingt in einem Bereich von etwa 20 bis 25 m zur Uferlinie des Baggersees. Zu den anliegenden Wohnbebauungen beträgt der Abstand des Gewinnungsgeräts daher mindestens 75 bis 80 m im Zuge der größten Annäherung an diese Bereiche.

4.7 Wiedernutzbarmachung und Kompensationsmaßnahmen

4.7.1 Beschreibung der Wiedernutzbarmachungs- und Kompensationsmaßnahmen

Im Grundsatz ergeben sich aus der hier beantragten Flächenerweiterung von 1,3 ha keine wesentlichen Änderungen der Wiedernutzbarmachung. Die Zielstellung, eine möglichst naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft in weitestgehend offener sukzessiver Entwicklung im Sinne des Naturschutzes mit dem Kernstück der Gestaltung der Baggerseen zu naturnahen Landschaftsseen mit vielfältiger Uferstruktur zur Schaffung potenziell hochwertiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere, verbunden mit der Einpassung der Folgelandschaft in das umgebende Landschaftsgefüge, ist weiterhin realisierbar.

Aufgrund weitreichender und grundlegender technologischer Umstellungen des Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebes wurde mit dem Antrag vom 12.07.2011 /2/ eine Anpassung der Wiedernutzbarmachungsplanung an die geänderte Abbaukontur und der Nachweis der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation vorgenommen. Die Ausgliederung von rund 15,9 ha Fläche aus der geplanten bergbaulichen Nutzung im Zuge der 1. Ergänzung zum Antrag auf 4. Planänderung vom 09.02.2016 /3/ aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Flächen, erforderte eine erneute Anpassung der Wiedernutzbarmachungsplanung und die Überarbeitung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Dies erfolgte jeweils auf der Grundlage des gemessenen Betriebszustands 05.2010.

In der hier vorliegenden 6. Planänderung wird die beantragte Abbauerweiterung auf ca. 1,3 ha über die bisherige Fläche der Planfeststellung sowie der Abbauverzicht auf ca. 0,8 ha im südwestlichen Tagebaurandbereich berücksichtigt (s. Anlage 5). Grundlage ist der letzte aktuelle gemessene Betriebszustand 02.2017.

Vor der bergbaulichen Nutzung wurden gemäß RBP 1993 nahezu alle bergbaulich beanspruchten Flächen landwirtschaftlich genutzt (Acker, Brache, Grünland). Die insgesamt bergbaulich beanspruchte Fläche erreicht insgesamt eine Größe von rund 163,1 ha.

Die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden nachfolgend beschrieben und sind in Anlage 3 dargestellt. Es werden weiterhin 4 Hauptbestandteile der Folgelandschaft unterschieden.

1. Flächen zur Sukzession auf anstehenden Böden, im Bereich bergbaulich und nicht bergbaulich beanspruchter Flächen

Flächen dieser Art werden auf ca. 15,2 ha hergerichtet. Es werden nur Flächen angerechnet, die zuvor betrieblich oder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Flächen werden, sofern nicht bergbaulich beansprucht, ohne weitere Modellierung der sukzessiven Entwicklung überlassen. Sofern die Flächen für die Abraumzwischenlagerung beansprucht wurden, werden entweder die Abraumwälle beseitigt oder auf maximal 1,5 m Höhe abgeflacht und landschaftsgerecht modelliert.

Die Flächen liegen im Randbereich des bergbaulich genutzten Areals und dienen dem Schutz vor Einträgen aus umliegenden Nutzungen in die Baggerseen sowie in die Bereiche, die der Sukzession auf nährstoffarmen Rohböden überlassen werden sollen.

2. Flachwasser- und Feuchtbereiche (Wassertiefe < 3 m) zur Sukzession im Uferbereich des Baggersees

Flachwasserbereiche sowie wechselfeuchte Flächen dieser Art werden auf ca. 17,1 ha hergerichtet. Die Gestaltung der Flachwasserbereiche erfolgt durch Abschieben gewachsenen Materials im Bermenbereich am Ufer des Baggersees oder durch entsprechende Gestaltung der wieder eingespülten Sande und Sedimente aus der Nassaufbereitung. Teilweise entstehen die Flachwasserbereiche auch dadurch, dass die Nutzsichtmäch-

tigkeit unterhalb des Wasserspiegels weniger als 3 m beträgt. Dies tritt überwiegend an den Lagerstättenrändern auf.

Ziel dieser Maßnahme ist es, eine möglichst geschwungene Uferlinie mit kleinen Buchten, Inseln und abgekoppelten oder zeitweise abgekoppelten Kleingewässern sowie wasserstandsabhängigen wechselfeuchten Bereichen zu schaffen. Auf diese Weise sollen vor allem Lebensräume zur Ansiedlung von Amphibien geschaffen werden. Es wird dadurch auch eine Verzahnung zwischen Trocken- und Feuchtbiotopen erreicht. Flachgewässer und wechselfeuchte Bereiche zählen zu den hochwertigsten Zielbiotopen im Sinne des Naturschutzes.

Im Bereich des vollständig wiederzufüllenden Abbaufeldes 2 am östlichen Tagebau- rand (Flurstücke 181 und 182) werden drei kleine Flachgewässer mit jeweils ca. 500 m² Wasserfläche und einer Wassertiefe von < 2 m angelegt. Diese Kleinstrukturen sollen das Lebensraumangebot erweitern und zu einer frühzeitigen Begrünung führen, die in dem frühen Sukzessionsstadium strukturierend und erosionsmindernd wirkt.

3. Tiefwasserbereich (Wassertiefe > 3 m) im Zentrum des Baggersees

Tiefwasserbereiche entstehen abbaubedingt auf ca. 59,9 ha. Es werden keine besonderen Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt. Das oligo- bis mesotrophe Gewässer bietet Lebensräume für viele Pflanzen- und Tierarten, die dort je nach ihren spezifischen Lebensansprüchen typische Lebensgemeinschaften ausbilden. Die Tiefenwasserzone des Sees ist beispielsweise Lebensraum für im Wasser schwebende Organismen (Plankton) und aktiv schwimmende Tierarten (Nekton), insbesondere für Fische. Die Nährstoffarmut ist das wesentliche Wertmerkmal des Folgegewässers und Unterscheidungsmerkmal zu den meisten natürlich entstandenen Gewässern.

4. Sukzession im Bereich der Trockenabbau- und Wiederverspülflächen auf nährstoffarmen Rohböden (Geländehöhe ca. 1 m über GWSp.)

Flächen dieser Art werden auf ca. 70,8 ha hergerichtet. Die Gestaltung besteht in der weitgehenden Belassung des Abbau-/Verspülendzustandes ohne den Auftrag von Mutterboden.

Unebenheiten wie Fahrspuren, Mulden und kleinere Erhebungen werden bewusst nicht eingeebnet. Die Endböschungen werden in der Regel in gewachsenem Lockergestein in standsicherer Neigung (1:1,5 bis 1:2) angelegt.

Durch die Anlage von Geröll- und Totholzhaufen werden zusätzlich Strukturelemente eingebracht. Auch dieser Standortkomplex ist ein Zielbiotop im Zuge der Renaturierung von Abbauflächen und dient der Schaffung von Lebensräumen für speziell angepasste Organismen. Die Geröll- und Totholzhaufen werden vor allem im Bereich der Spülflächen angeordnet.

4.7.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Grundlagen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiessandtagebau Pinnow Süd (RBP 1993 einschließlich Änderungen) liegt eine Wiedernutzbarmachungsplanung vor. Entsprechend den Forderungen des Bergamtes Stralsund wurde mit der 4. Änderung vom 12.07.2011 /2/ einschließlich 1. Ergänzung zum Antrag auf 4. Planänderung vom 09.02.2016 /3/ die bisher planfestgestellte Wiedernutzbarmachungsplanung für den gesamten Tagebau Pinnow Süd überarbeitet.

Planungsgrundlage ist die angepasste Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach der 1. Ergänzung zum Antrag auf 4. Planänderung vom 09.02.2016 i.V.m. dem letzten aktuell gemessenen Betriebszustand 02.2017.

Gemäß § 30 BNatSchG sowie nach § 18, 19 und § 20 NatSchAG M-V geschützte Bäume, Alleen und Biotope sind von der Tagebauerweiterung nicht betroffen.

6.1 Schutzgutbezogene Umweltauswirkungen

6.1.1 Schutzgut Mensch

Durch den geplanten Rohstoffabbau kommt es zur Änderung der jetzigen Nutzungsart (Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung), zur Zerstörung bisheriger Strukturen im unmittelbaren Abbaubereich sowie zur Beeinflussung eines mehr oder weniger großen Umfeldes. Für angrenzende landwirtschaftlichen Nutzungen ergeben sich keine Einschränkungen.

Durch die beantragte Abbauerweiterung erfolgt eine weitere Annäherung des Tagebaus an die Wohnbebauungen im Bereich Bodderwech 1A, die in etwa der bereits planfestgestellten Annäherung an die Wohnbebauungen im Bereich Bodderwech 1 entspricht.

Da der Arbeitsbereich des Schwimmsaugbaggers verfahrensbedingt in einem Bereich von etwa 20 bis 25 m zur Uferlinie des Baggersees liegt, beträgt der Abstand des Gewinnungsgeräts zu den anliegenden Wohnbebauungen mindestens 75 bis 80 m im Zuge der größten Annäherung an diese Bereiche.

Die genannte Wohnbebauung befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich, was aus immissionschutzrechtlicher Sicht der Schutzbedürftigkeit gegen Lärm einem Mischgebiet (MI) nach BauNVO /11/ entspricht.

Gemäß TA Lärm /12/ gelten für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung somit folgende Immissionsrichtwerte (IRW) außerhalb von Gebäuden:

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte	
	tags 6.00-22.00 Uhr	nachts 22.00-6.00 Uhr
Mischgebiete (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)

Zudem dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den IRW am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und den IRW in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Diese Immissionsrichtwerte finden sich auch in den bereits erteilten bergrechtlichen Genehmigungen wieder (u.a. Nebenbestimmung III.B.21 Planfeststellungsbeschluss Pinnow Süd, Bergamt Stralsund vom 21.12.1994).

Relevante Vorbelastungen durch Lärm sind an den schutzbedürftigen Bebauungen nicht vorhanden, so dass das Gewinnungsgerät (Saugbagger) die maßgebliche Geräuschquelle darstellt. Die stationäre Aufbereitungsanlage auf der Betriebsstätte des Kieswerks befindet sich über 1 km von den maßgeblichen Immissionsorten am „Bodderwech“ entfernt.

Elektrisch angetriebene Schwimmsaugbagger nach Stand der Technik in standardisierter Bauart weisen nach Literaturangaben und eigenen Messungen an anderen Standorten Schalleistungspegel (L_w) von ca. 100 dB(A) auf. Die Geräusche sind i.d.R. nicht ton-, impuls- und informationshaltig. Spitzenpegel liegen i.d.R. bei < 10 dB über dem Mittelungspegel.

Bei freier Schallausbreitung über eine Entfernung von 75 m (Mindestabstand zwischen Saugbagger und Immissionsort) liegt die Schallpegelabnahme [geometrische Dämpfung: $D_s = 20 \lg s_m / s_0 + 11$ dB(A); s_m : Abstand zwischen Schallquelle und Aufpunkt in m; s_0 : Bezugsabstand = 1 m] nach VDI 2714 „Schallausbreitung im Freien“ /13/ bei rund 48 dB(A).

Damit beträgt der Schalldruckpegel unter den genannten Voraussetzungen am Immissionsort ca. 52 dB(A) womit der zulässige Immissionsrichtwert von 60 dB(A) unterschritten wird.

Da kein Nachtbetrieb und kein Betrieb an Sonn- und Feiertagen stattfindet, ist beim bestimmungsgemäßen Betrieb von der Einhaltung bzw. Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte auszugehen. Geräuschimmissionen, die zu Gefährdungen, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus handelt sich lediglich um eine geringfügige Veränderung der bergbaulichen Nutzung. Ein zusätzliches Transportaufkommen und eine Intensivierung des Technikeinsatzes über das gegenwärtige Ausmaß hinaus finden nicht statt. Mit der beantragten Planänderung sind keine Änderungen der Betriebszeiten und der Produktionsmengen verbunden.

Auswirkungen auf wirtschaftliche Nutzungen im Umfeld, bspw. durch den Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche als Erwerbsgrundlage, sind nicht relevant. Die beanspruchten Flächen befinden sich im Eigentum oder in der Verfügungsbefugnis des Vorhabensträgers.

Der Erholungswert der unmittelbaren Umgebung kann durch Störung des Landschaftsbildes sowie Lärm- und Staubimmissionen aus der Abbaufäche zeitweise beeinträchtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Standort durch den Bergbaubetrieb hochgradig vorbelastet ist und die beantragte Abbauerweiterung einen verhältnismäßig geringen Umfang aufweist. Obgleich Überschreitungen gesetzlicher Immissionsgrenz- und -richtwerte durch Lärm und Staub nicht zu erwarten sind, ist die bergbauliche Nutzung für die Anwohner wahrnehmbar.

Aus der hier beantragten Planänderung ergeben sich keine Anhaltspunkte für Umweltbeeinträchtigungen, die über das bereits festgestellte Ausmaß hinausgehen. In Bezug auf das Gesamtvorhaben ist von keinen signifikanten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch als Folge der Planänderung auszugehen.

6.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Die durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hervorgerufenen, z.T. tiefgreifenden Änderungen der natürlichen Standortverhältnisse sind direkt und indirekt von erheblicher ökologischer Tragweite (WOHLRAB u.a., 1995).

Bergbauliche Aktivitäten haben Auswirkungen auf Flora und Fauna durch Flächen- und Funktionsverlust, Lärm und Staub. Durch die Beseitigung der bestehenden Pflanzendecke mit ihrem Arteninventar und -spektrum wird es flächenhaft zu einer Biotopbeeinträchtigung bzw. -zerstörung und damit einer Beeinträchtigung der Lebensräume kommen.

Im Zuge der Abbauerweiterung werden landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerbrache und Grünland, s. Anlage 5) beansprucht. Es handelt sich dabei um ca. 0,7 ha Ackerbrache und 0,6 ha Grünland.

Teile der Flächen, die für die Abbauerweiterung genutzt werden sollen, sind bereits als Abraumlagerflächen Bestandteil der für die bergbauliche Nutzung im Rahmen des Bergbauvorhabens Pinnow Süd planfestgestellten Flächen.

0,8 ha Grünland werden wegen Abbauverzichts nicht in bergbauliche Nutzung genommen.

Der Standort ist durch die intensive Vornutzung sowie die Nähe zu Siedlungs- und Verkehrsflächen anthropogen geprägt. Das Grünland ist nutzungsbedingt struktur- und artenarm.

Insgesamt ist der Biotopverlust im Bereich der Abbaufächen nachhaltig und unvermeidbar, wobei während und nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung die Entwicklung neuer, potenziell wertvoller Biotopstrukturen eingeleitet wird.

Die von der hier beantragten 6. Planänderung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind aus faunistischer Sicht von untergeordneter Bedeutung (s. Kap. 5). Kiessandtagebaue werden dagegen häufig von vielen Arten genutzt. Die mit dem Tagebau verbundenen Strukturen stellen Sekundärlebensräume dar, da ihr ursprünglicher Lebensraum heute kaum noch vor-

handen ist. Sand- und Kiesgruben stellen schon während der Abbauzeit begehrte Lebensräume für einzelne Spezialisten unter den Rohbodenbesiedlern der Pflanzen und Tiere dar.

Der Abbau beschränkt sich ausschließlich auf landwirtschaftliche Flächen und somit auf Flächen mit Funktionen allgemeiner Bedeutung. Es kommt zum Verlust von in der Umgebung häufig vorhandenen Lebensräumen. Innerhalb der geplanten bergbaulich zu beanspruchenden Fläche liegen keine geschützten Biotope nach NatSchAG M-V.

Aus der hier beantragten Planänderung ergeben sich keine Anhaltspunkte für Umweltbeeinträchtigungen, die über das bereits festgestellte Ausmaß hinausgehen. In Bezug auf das Gesamtvorhaben ist von keinen signifikanten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere als Folge der Planänderung auszugehen.

6.1.3 Schutzgut Boden

In der Summe aus beantragter Abbauerweiterung (1,3 ha) und Abbauverzicht (0,8 ha) ist der Verlust von gewachsenem Boden sowie seiner Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion auf einer Fläche von etwa 0,5 ha verbunden. Der Boden ist Lebensraum und Lebensgrundlage für Mensch, Pflanze und Tier. Auf ca. 0,6 ha kommt es u.a. durch die Lagerung von Material und das Anlegen von Begrenzungs- und Lärmschutzwällen und Betriebseinrichtungen zu wesentlichen Beeinträchtigungen. Mit der im Zuge der Abbauerweiterung zusätzlich entstehenden Wasserfläche kommt es unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Abbauverzichts am südwestlichen Tagebaurand zum Totalverlust terrestrischen Bodens auf 2 ha.

Dieser Flächenverbrauch in Verbindung mit Reliefveränderungen stellt eine dauerhafte und irreversible Veränderung des Bodens dar und wird als erheblich und nachhaltig bewertet.

Mit dem fortschreitenden Abbau wird die landwirtschaftliche Nutzung/Nutzbarkeit der Flächen zunehmend eingeschränkt und letztlich völlig ausgeschlossen. In diesem Maße reduziert sich auch die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Davon profitieren wiederum die angrenzenden Biotope.

Die im Tagebaubereich und im Umfeld anstehenden Sandböden geringer natürlicher Ertragsfähigkeit (Sand-Braunerde, D2a-D2b nach MMK) sind durch intensive Nutzung (Landwirtschaft) teilweise stark anthropogen überprägt und auch überregional weit verbreitet. Da vom Abbau keine seltenen und gefährdeten Böden betroffen sind, ist von keiner erheblichen und ökologischen Auswirkung auszugehen.

Die abbaubedingte Freilegung basisch-oligotrophen Rohbodens sowie die Wiedereinspülung von Sanden und Sedimenten bilden zugleich die Grundlage für die Ansiedlung von häufig seltenen Pioniengesellschaften im botanischen und zoologischen Bereich.

In Bezug auf das Gesamtvorhaben ist von keinen signifikanten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden als Folge der Planänderung auszugehen.

6.1.4 Schutzgut Wasser



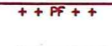


Zu untersuchende Einwirkungen auf das Wasser resultieren i.W. aus Grundwasserfreilegung beim Nassabbau. Davon sind auch der Grundwasserhaushalt, die Grundwasseroberfläche und -bewegung sowie die Grundwasserbeschaffenheit betroffen.

Infolge des Nassabbaus entsteht ein Baggersee mit einer verbleibenden offenen Wasserfläche von voraussichtlich ca. 77 ha unter Berücksichtigung der Wiedereinspülung von Überschusssanden und Sedimenten. Der Wasserspiegel stellt sich zwischen 38 und 39 m NHN ein.

Zur Analyse der hydrogeologischen Situation und der Auswirkungen des Nassabbaus auf die hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wurden diverse Gutachten erarbeitet. Darüber hinaus unterliegt der Tagebau einem umfassenden Grundwassermonitoring.




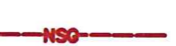






Legende

-  bergbaulich beanspruchte Fläche Tagebau Pinnow Süd
-  Baggersee
-  Planfeststellungsgrenze gemäß 6. Planänderung
-  Abbauplanung gemäß 4. Planänderung einschließlich 1. Ergänzung
-  Abbauplanung gemäß beantragter 6. Planänderung

Schutzgebiete:

(Quelle: Kartenportal LUNG M-V, 02.2016)

-  SPA EU-Vogelschutzgebiet (SPA)
-  FFH-Gebiet (FFH)
-  Landschaftsschutzgebiet (LSG)
-  Naturpark
-  Naturschutzgebiet (NSG)
-  Trinkwasserschutzzone
-  TWSZ III Pinnow
-  TWSZ II Pinnow

Datei: übersichtskarte_pinnow_süd.dwg; Plotdatum: 14.06.2017

Betreiber:



OTTO DÖRNER Kies und Umwelt
Mecklenburg GmbH & Co. KG
Am Conrader Berg 8
19086 Conrade

Auftragnehmer:



GEO Projekt Schwerin GbR
Eckdrift 41, 19061 Schwerin
Tel. (0385) 61713-0, Fax - 28
eMail: kontakt@geoprojekt.de

Objekt:

Pinnow Süd

Benennung:

**Antrag auf 6. Änderung des planfestgestellten Vorhabens
Rahmenbetriebsplan Kiessandabbau Tagebau Pinnow Süd
Übersichtskarte mit Darstellung der Schutzgebiete**

Grundlagen: Stand Vermessung 04.2017, Planungs- und Vermessungsbüro Krull

Top-Karte: © GeoBasis-DE/M-V 2016 - DTK25

System RD/83 (3°) (LS 110), DHHN92 (NHN) (HS 160)

Angefertigt: Klingenberg 06.2017

Projekt-Nr.: P15-197

Maßstab: 1 : 25.000

Anlage: 1

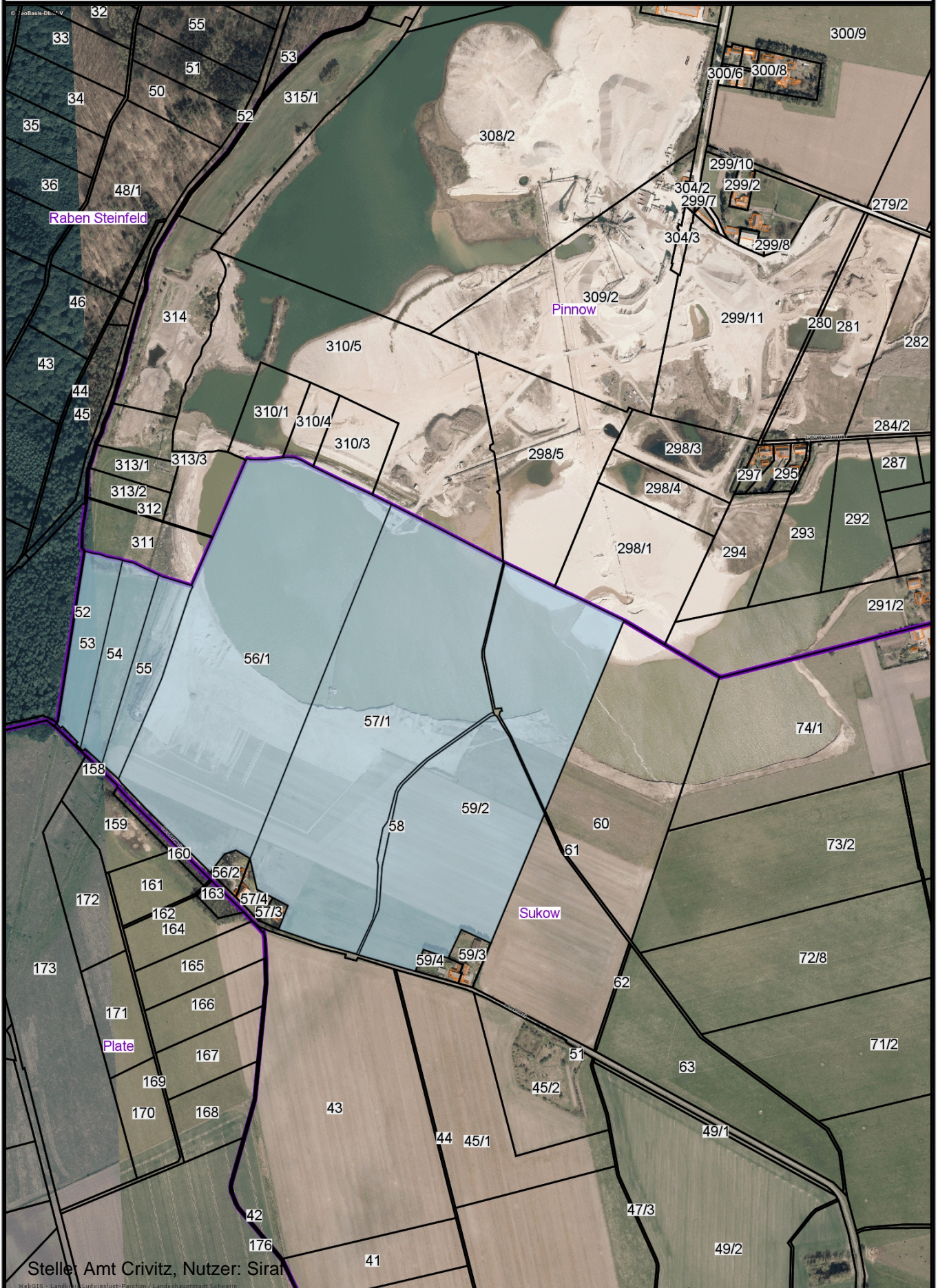
Auszug aus dem Geodatenportal

- Nur zur internen Verwendung -

Zietlitz (13719)
Flur 1

05.10.2017

ca. 1: 7500





Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 273/17 Datum: 13.10.2017 Status: öffentlich
Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung für die Kindertagesstätte "Petermännchen" Pinnow	
Fachbereich:	Bürgeramt
Sachbearbeiter/-in:	Frau Wellnitz

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	01.11.2017

Sachverhaltsdarstellung:

Es wurde eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung zwischen der Diakonie Neues Ufer, der Gemeinde Pinnow und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim verhandelt. Die Vereinbarung für die Kita „Petermännchen“ Pinnow ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Kinderkrippe

Betreuungsart	alt			neu		
	gt	tz	ht	gt	tz	ht
Gesamtkosten	690,61 €	444,60 €	321,60 €	806,87 €	514,46 €	368,25 €
Landesmittel	212,00 €	127,20 €	84,80 €	212,00 €	127,20 €	84,80 €
Kreismittel	61,06 €	36,63 €	24,42 €	61,06 €	36,63 €	24,42 €
verbleibende Kosten	417,55 €	280,77 €	212,38 €	533,81 €	350,63 €	259,03 €
Gemeindeanteil	208,78 €	140,39 €	106,19 €	266,91 €	175,32 €	129,52 €
Elternbeitrag	208,77 €	140,38 €	106,19 €	266,90 €	175,31 €	129,51 €

Kindergarten

Betreuungsart	alt			neu		
	gt	tz	ht	gt	tz	ht
Gesamtkosten	384,97 €	261,22 €	199,34 €	443,53 €	296,45 €	222,91 €
Landesmittel	117,00 €	70,20 €	46,80 €	117,00 €	70,20 €	46,80 €
Kreismittel	33,70 €	20,22 €	13,48 €	33,70 €	20,22 €	13,48 €
verbleibende Kosten	234,27 €	170,80 €	139,06 €	292,83 €	206,03 €	162,63 €
Gemeindeanteil	117,14 €	85,40 €	69,53 €	146,42 €	103,02 €	81,32 €
Elternbeitrag	117,13 €	85,40 €	69,53 €	146,42 €	103,01 €	81,31 €

Der Leistungsvertrag zur Kostenverhandlung lag in der letzten Gemeindevertretersitzung bereits vor. Die Änderungen der Gebühren gelten ab dem 01.04.2017 statt ab 01.07.2017.

Der Beschluss vom 27.06.2017 wird somit aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Sind in den Tabellen dargestellt.

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum neuen Leistungsvertrag ab 01.04.2017, für die Kindertagesstätte „Petermännchen“ Pinnow.



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 274/17 Datum: 13.10.2017 Status: öffentlich
Beschluss zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Pinnow	
Fachbereich:	Amt für Finanzen
Sachbearbeiter/-in:	Frau Lerge

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	01.11.2017

Sachverhaltsdarstellung:

Jede Gemeinde muss zu Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse Regelungen treffen. Die Gemeinde Pinnow hatte in der Vergangenheit keine eigene Satzung erlassen. Für die Durchführung der Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Ansprüchen der Gemeinde Pinnow war die Satzung des ehemaligen Amtes Ostufer Schweriner See vom 21.09.2001 anzuwenden. Lt. Vertrag zur Fusion der Ämter Banzkow, Crivitz und Ostufer Schweriner See galt diese noch übergangsweise bis zum 31.12.2014.

In der letzten Bürgermeisterberatung haben sich alle Bürgermeister mit einer einheitlichen Regelung, nämlich der inhaltlichen Anwendung der Satzung für das Amt Crivitz, einverstanden erklärt.

In der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Pinnow sind daher die Regelungen und Wertgrenzen aus der Satzung des Amtes übernommen worden.

Die Satzung muss vom Landkreis Ludwigslust-Parchim als Rechtsaufsichtsbehörde nicht genehmigt werden, sondern ist nur anzeigepflichtig. Somit kann die Satzung sofort nach der Beschlussfassung bekannt gemacht werden und tritt dann am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die alte Satzung außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Pinnow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Pinnow.

Satzung

über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Pinnow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S. 777) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 und 2 und dem § 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBL M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 01.11.2017 folgende Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Ansprüche der Gemeinde Pinnow.
- (2) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.

§ 2

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde Pinnow können nur auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht, bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von einer nicht eingehalten worden sind.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Amtsleiter des Amtes für Finanzen bis 2.500,00 €
2. vom Bürgermeister bis 5.000,00 €
3. vom Haupt- und Finanzausschuss bis 15.000,00 €
4. von der Gemeindevertretung über 15.000,00 €.

Die durch den Bürgermeister bzw. Amtsleiter des Amtes für Finanzen gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 2.000,00 € übersteigen. (z.B. Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Eintragung einer Hypothek).

§ 3

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde Pinnow können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.

Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Amtsleiter des Amtes für Finanzen bis 2.500,00 €
2. vom Bürgermeister bis 5.000,00 €
3. vom Haupt- und Finanzausschuss bis 15.000,00 €
4. von der Gemeindevertretung über 15.000,00 €.

Die durch den Bürgermeister bzw. Amtsleiter des Amtes für Finanzen niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abzug zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

(5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

§ 4 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde Pinnow können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
1. vom Amtsleiter des Amtes für Finanzen bis 1.000,00 €
 2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 €
 3. vom Haupt- und Finanzausschuss bis 5.000,00 €
 4. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 €.

Die Beträge, die durch den Bürgermeister bzw. Amtsleiter des Amtes für Finanzen erlassen wurden, werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 5 Ansprüche aus Vergleiche

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde Pinnow im Wege eines Vergleichs.

§ 6 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde Pinnow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Pinnow,

(Siegel)

Zapf
Bürgermeister



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 275/17 Datum: 16.10.2017 Status: öffentlich
Vergabe Straßennamen und Hausnummern für den B-Plan Nr. 20 "Wohngebiet am Kiessee"	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Pickmann

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	01.11.2017

Sachverhaltsdarstellung:

Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 „Wohngebiet am Kiessee“ wird in der Zeit vom 07.11.2017 bis 08.12.2017 öffentlich ausgelegt. Der Satzungsbeschluss wird voraussichtlich im Januar 2018 gefasst. Derzeit werden bereits die Erschließungsleistungen geplant und mit den Versorgungsträgern abgestimmt. Für die Leitungsverlegung und Hausanschlüsse sind die Straßen- und Hausnummern erforderlich.

Da die Gemeinde evtl. zukünftig noch eine Erweiterung in Richtung Kiessee plant, sollten für diese 3 Straßen jeweils extra Straßennamen vergeben werden, um eine weiterführende Nummerierung zu gewährleisten. Die Nummerierung sollte gemäß anliegendem Plan erfolgen.

Für die Mehrfamilienhäuser wird vorgeschlagen, die Bezeichnung „Mitteltrift“ mit den Nummern 5, 7, 9 und 11 zu vergeben.

Für die Planstraße 4, an der nur ein Grundstück anliegt, sollte trotzdem ein extra Straßename vergeben werden, damit auch hier eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann. Somit wäre auch im Falle, dass keine große Erweiterung des B-Plans möglich ist, sondern nur eine straßenbegleitende Bebauung, eine eindeutige Bezeichnung und Nummerierung gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Plan mit den Hausnummern

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dass die neuen Straßen im Bebauungsplangebiet Nr. 20 „Wohngebiet am Kiessee“ folgende Bezeichnungen erhalten:

Mitteltrift Nr. 5, 7, 9 und 11

Planstraße 1.....

Planstraße 2.....

Planstraße 3.....

Planstraße 4.....

Die Vergabe der Hausnummern soll gemäß anliegendem Plan erfolgen.



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 276/17 Datum: 19.10.2017 Status: öffentlich
Brücke Nr. 20 bei Augustenhof	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Klein

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Anhörung)	01.11.2017

Sachverhaltsdarstellung:

Die Brücke Nr. 20 – Brücke im Zuge eines Verbindungsweges von Augustenhof nach Pinnow befindet sich zurzeit in der Straßenbaulast der Stadt Crivitz.

Bei der Erstellung einer Flurkarte mit den anliegenden Grundstückseigentümern, ist aufgefallen, dass die Brücke zur Hälfte der Gemeinde Pinnow gehört.

Die Stadt Crivitz hat für ihre in der Straßenbaulast befindlichen Brücken einen Managementplan durch das Planungsbüro IBD Ingenieurgesellschaft mbH erarbeiten lassen. In diesem Plan ist für die Brücke 20 eine grundlegende Instandsetzung in Höhe von ca. 152.000,00 € vorgesehen.

Mit dieser Problematik beschäftigt sich die Ortsteilvertretung Gädebehn in ihrer Sitzung am 28.11.2017.

Es soll geklärt werden, welche Verkehrsbedeutung dieser Brücke zukommt.

Soll die Brücke repariert werden?

Bleibt die Brücke so bestehen wie sie ist, bis bei der Brückenprüfung festgestellt wird, dass sie zu sperren ist?

Die Gemeinde Pinnow sollte ebenfalls entscheiden, welche Verkehrsbedeutung dieser Brücke zukommt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Flurkartenauszug
Instandsetzungskonzeption

Beschlussvorschlag:

